

Tarifvertrag

vom 8. September 2009

**über Erschwerniszulagen für die Arbeitnehmerinnen
der Universitätsklinikum Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm
gemäß § 8 TV UK-Entgelt vom 13. Juni 2007
(TV UK-Z)**

gültig ab 1. April 2010

Zwischen

**Universitätsklinikum Freiburg,
Universitätsklinikum Heidelberg,
Universitätsklinikum Tübingen,
Universitätsklinikum Ulm,
jeweils vertreten durch
die Kaufmännische Direktorin/den Kaufmännischen Direktor**

einerseits und

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
vertreten durch die Landesbezirksleitung Baden-Württemberg**

andererseits wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen, die unter den Geltungsbereich des TV UK fallen.

Protokollerklärungen:

1. Die in diesem Tarifvertrag verwendete weibliche Form umfasst auch die männliche Form.
2. Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Arbeitnehmerinnen, die unter den Tarifvertrag zur Sicherung der Wirtschaftsbetriebe und Eigenreinigung am Universitätsklinikum Freiburg fallen.

§ 2 Regelungsgegenstand

Dieser Tarifvertrag regelt die Höhe der Erschwerniszulagen nach § 8 TV UK-Entgelt und die Voraussetzungen, unter denen sie gezahlt werden.

§ 3 Außergewöhnliche Erschwernisse

- (1) ¹Eine Arbeitnehmerin, die eine in den Anlagen zum Tarifvertrag aufgeführte zulagenberechtigende Tätigkeit ausübt, erhält eine monatliche Zulage für außergewöhnliche Erschwernisse. ²Außergewöhnliche Erschwernisse, die mit dem Berufs- oder Tätigkeitsbild verbunden sind, das der Eingruppierung zugrunde liegt oder die bei der Eingruppierung ausdrücklich berücksichtigt wurden, sind ausgenommen. ³Soweit der außergewöhnlichen Erschwernis durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere zum Arbeitsschutz, ausreichend Rechnung getragen wird, sind Erschwerniszulagen nicht zu bezahlen.
- (2) Entfällt die Erschwernis nach Absatz 1, entfällt die Zulage.

§ 4 Zulagenhöhe

- (1) ¹Nach dem 30. Juni 2007 neu eingestellte Arbeitnehmerinnen erhalten ab 1. April 2010
 - a) den Durchschnitt der an die Arbeitnehmerinnen vergleichbarer Arbeitsplätze der Abteilung/des Bereichs gezahlten Erschwerniszulagen nach § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 1,
 - b) einen Festbetrag nach Anlage 2 oder
 - c) einen Festbetrag nach Anlage 3.

²Das gleiche gilt, wenn eine Arbeitnehmerin an einen zulagenberechtigenden Arbeitsplatz wechselt. ³Beim Zusammentreffen der Zulagenvoraussetzungen nach Anlage 1 und der Festbeträge nach Anlage 3 erfolgt die Zahlung nebeneinander. ⁴Liegen die Voraussetzungen für mehrere Zulagen der Anlage 2 vor, so wird jeweils nur die höchste gezahlt. ⁵Zulagen nach Anlage 3 können nicht nebeneinander bestehen und schließen Zulagen nach Anlage 2 aus.
- (2) ¹Es wird eine paritätisch besetzte örtliche Arbeitsgruppe gebildet. Die Arbeitsgruppe bestimmt einvernehmlich die Arbeitsplätze, die gemäß Absatz 1 zur Durchschnittsbildung im jeweiligen Bereich nach Anlage 1 herangezogen werden. ²Wird in der Arbeitsgruppe keine Einigung erzielt, entscheiden die Tarifvertragsparteien.

§ 5 Besitzstand und Überleitung

- (1) Eine Arbeitnehmerin, die am 30. Juni 2007 beschäftigt war, erhält bei Vorliegen der Voraussetzungen eine der in Anlage 2 oder 3 genannten Zulagen.
- (2) Eine Arbeitnehmerin, die im Zeitraum von 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 Zuschläge nach dem Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL) erhalten hat, erhält ab 1. April 2010 eine monatlich pauschalierte Zulage.
- (3) Die pauschalierte Zulage ergibt sich ausschließlich aus den gezahlten Erschwerniszuschlägen nach TVZ zum MTL auf der Basis einer Vollzeitbeschäftigung im Zeitraum von 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 pro Kalendertag¹, an dem Anspruch auf Entgelt bestanden hat, nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Summe der Zulagen} \times 30,44}{\text{Kalendertage}^1 \text{ mit Entgelt}}$$

- (4) Bei Wechsel auf einen anderen Arbeitsplatz gilt § 4 entsprechend.
- (5) Bestand im Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 kein Anspruch auf Entgelt, gilt § 4 entsprechend.

Protokollnotiz:

Kalendertage mit Leistungen nach §§ 19, 24 und 26 TV UK zählen nicht mit.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Berechnung und Auszahlung der Zulagen erfolgt nach § 17 TV UK.
- (2) Zulagen gehören zum zusatzversorgungspflichtigen Entgelt.
- (3) Zulagen gelten als Monatsentgelt im Sinne der §§ 18, 19 und 24 Absatz 10 TV UK.
- (4) ¹Die Zulagen nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) und § 5 Absatz 2 erhöhen sich ab 1. April 2010 um 8,6 Prozent; die daraus ergebenden Summen erhöhen sich nochmals um 1,4 Prozent. ²Bei den dann folgenden Tarifierhöhungen ab 1. September 2010 erhöhen sie sich entsprechend den prozentualen Tarifierhöhungen der Entgeltgruppe E 7 Stufe 6.
- (5) Dieser Tarifvertrag ersetzt den Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Absatz 1 Buchstabe c) BAT vom 11. Januar 1962 und den Tarifvertrag über Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL) vom 9. Oktober 1963

Protokollnotiz:

Arbeitnehmerinnen, die nach dem 30. Juni 2007 eingestellt wurden und die trotz Erfüllung der Voraussetzungen von § 29 MTArb keine Erschwerniszuschläge erhalten haben, erhalten die Zulagen nach § 4 ab ihrer Einstellung bis zum 31. März 2010 entsprechend den Bestimmungen dieses Tarifvertrags mit der Vergütung für den Monat April 2010 nachbezahlt. § 6 Absatz 4 findet auf diese Nachzahlung keine Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten, Laufzeit


- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2010 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2012.

Freiburg, Heidelberg, Tübingen, Ulm, Stuttgart, 8. September 2009

Universitätsklinikum Freiburg

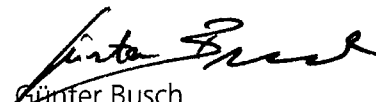

Dr. Frank Wertheimer

ver.di –
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Baden-Württemberg


Dagmar Schorsch-Brandt

Universitätsklinikum Heidelberg


Irmtraut Gürkan


Günter Busch


Hannelore Herrmann

Universitätsklinikum Tübingen


Gabriele Sonntag

Universitätsklinikum Ulm


Rainer Schoppik

Anlage 1 zum TV UK Erschwernis (TV UK-Z)

Folgende Arbeiten enthalten gesundheitsgefährdende, ekelerregende oder besonders schmutzige Tätigkeiten oder vergleichbare erschwerende Umständen (außergewöhnliche Erschwernisse) im Sinne von § 3 Absatz 1 TV UK-Z:

Die Arbeitnehmerin, die aus dem Lohngruppenverzeichnis des MTArb einer Entgeltgruppe des TVÜ UK-Entgelt zugeordnet ist, erhält eine monatliche Zulage, für eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten:

1. Arbeiten, bei denen die Arbeitnehmerin der Einwirkung ätzender, gesundheitsschädigender oder giftiger Pflanzen oder Stoffe ausgesetzt ist
2. Arbeiten mit Kalk oder ätzenden, giftigen oder staubenden Handelsdüngern, Farben, gelöschtem Kalk, Konservierungs-, organischen Abbeiz- oder Lösungsmitteln, mit giftigen Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmitteln, mit Streusalzen oder Streusalzgemischen
3. Arbeiten ohne feste Einrüstung in einer Höhe von mehr als 8 Metern
4. Reparaturarbeiten an in Betrieb befindlichen Hochdruckkesselanlagen
5. unerlässliche Arbeiten am Stromnetz unter Spannung, die nach den einschlägigen Vorschriften zulässig sind
6. Arbeiten im Akkumulatorenraum während des Aufladens offener Batteriezellen
7. Schweißarbeiten
8. Arbeiten in Betrieb befindlichen Kühlhäusern, Kühlräumen oder Kühlwagen, wenn die Arbeitnehmerin mindestens zwei Stunden in der Schicht in ihnen arbeitet
9. Reparaturarbeiten an Geräten oder Maschinen oder Montagearbeiten im Freien bei Kälte von unter 10° C
10. Reinigen, Reparieren oder Beseitigen von Verstopfungen in Abflüssen, Abwasser- oder Toilettenanlagen, Abwasserpumpenanlagen, Kläranlagen oder Schmutzwasserkanälen
11. Entleeren von Sammelgefäßen für Asche oder Müll
12. Entleeren oder Reinigen von Müllschächten
13. besonders schmutzige Reinigungsarbeiten aus Anlass von Instandsetzungen, Umzügen oder baulichen Veränderungen
14. Reinigen von Benzin-, Fett- oder Ölabscheidern
15. Reinigungs- oder Reparaturarbeiten an durch Fette oder Öle besonders verschmutzten Teilen von großen Maschinen, großen Aggregaten oder Hochspannungsschalteneinrichtungen, wenn die Arbeitnehmerin starker Verschmutzung ausgesetzt ist
16. Reinigungs- oder Reparaturarbeiten in Pumpengruben von Tankanlagen

17. Schmutzarbeiten, bei von der Arbeitgeberin als solche angeordnete Generalreinigungen von Großgeräten oder Lastkraftfahrzeugen
18. Reparaturarbeiten unter Kraftfahrzeugen
19. Zerlegen verschmutzter Verbrennungsmotoren, Getrieben, Vorder- oder Hinterachsen von Kraftfahrzeugen
20. Arbeiten mit Band-, Fußboden- oder Tellerschleifmaschinen, Holz- oder Kunststoffbearbeitungsmaschinen, wenn die Arbeitnehmerin starker Staubeinwirkung ausgesetzt ist
21. Auf- oder Abladen von Bauschutt oder Müll von Hand
22. Bedienen oder Reinigen von Motorkehrmaschinen
23. Bedienen von handgeführten Schneeräummaschinen
24. maschinelles Entfernen alter Farbanstriche oder mechanisches Entrosten, wenn die Arbeitnehmerin starker Staubeinwirkung ausgesetzt ist
25. Reinigen der Kanäle und Filterkammern oder -zellen von Absaug-, Entlüftungs- oder Klimaanlage
26. Arbeiten, bei denen nach den erlassenen Anordnungen Atemschutzgerät oder Gehörschutz getragen werden muss
27. Arbeiten mit Glas- oder Steinwolle
28. Arbeiten mit Motorkettensägen
29. Unkrautbekämpfen mit Flammenwerfern
30. Fällen von Bäumen mit mindestens 40 cm Stammdurchmesser und damit verbundenes Entasten
31. Schneiden von Dornenhecken oder Räumen von Dornengestrüpp
32. Verlegen von Kabeln im Innern von nur beschlupfbaren Kanälen oder Schächten
33. Bedienen von Heizungsanlagen in mindestens fünf räumlich getrennten Gebäuden
34. Arbeiten als Sektionsgehilfe
35. Desinfektionsarbeiten mit Ausnahme der Schädlingsbekämpfung
36. Einsammeln oder Sortieren von Infektionswäsche, stark verschmutzter Instituts- oder Klinikwäsche sowie Beschicken der Waschmaschinen von Hand mit Infektionswäsche oder stark verschmutzter Wäsche
37. Entleeren von Groß- Waschmaschinen von Hand, wenn die Arbeitnehmerin starker Nässeinwirkung ausgesetzt ist
38. Reinigen oder Reparieren von Gefäßen, Geräten oder Tischen, die mit Blut, Stuhl, Urin oder infektiösem Material beschmutzt sind, in Laboratorien, in Behandlungs- oder Untersuchungsräumen

39. Reinigungsarbeiten in Behandlungsräumen von Unfall-Ambulanzen, Gipsräumen, Kreiß- oder Operationssälen, Leichen- oder Sektionsräumen
40. Reinigen von Matratzen
41. Reinigen von medizinischen Sauggeräten oder Reparieren in ungereinigtem Zustand
42. Transport nicht eingesargter Leichen
43. Reinigen von Darmbädern, Gehbädern oder Badewannen nach Behandlung von Gelähmten oder Querschnittgelähmten
44. ekelerregende oder gefährliche Arbeiten bei der Pflege und Wartung von Versuchstieren oder kranker oder infizierter Tiere
45. Transportieren von Kadavern oder Kadaverteilen

Anlage 2 zum TV UK Erschwernis (TV UK-Z)

Die Arbeitnehmerin, die aus der Vergütungsordnung des BAT, Anlagen 1 a und 1 b, einer Entgeltgruppe des TVÜ UK-Entgelt zugeordnet ist, erhält eine monatliche Zulage, wenn sie:

1.	in unterirdischen Anlagen – mit Ausnahme von Kelleranlagen – mit unzureichender Entlüftung oder in fensterlosen überirdischen Betonbunkern mit unzureichender Entlüftung arbeitet, in Höhe von	7,67 Euro
2.	Desinfektionsarbeiten – mit Ausnahme der Schädlingsbekämpfung – ausübt, in Höhe von	10,23 Euro
3.	bei Arbeiten mit gesundheitsschädigenden, ätzenden oder giftigen Stoffen der Einwirkung dieser Stoffe ausgesetzt ist, wenn sie im Kalendermonat durchschnittlich mindestens ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit in Räumen oder mindestens ein Drittel der regelmäßigen Arbeitszeit im Freien dieser Einwirkung ausgesetzt ist, in Höhe von	12,78 Euro
4.	Versuchstiere pflegt, in Höhe von	12,78 Euro
5.	in großen Behandlungsbecken (nicht in Badewannen) Unterwassermassagen ausführt, wenn sie im Kalendermonat durchschnittlich mindestens ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit mit diesen Arbeiten beschäftigt ist, in Höhe von	10,23 Euro
6.	als Sektionsgehilfin in der Human- oder Tiermedizin arbeitet, in Höhe von	15,34 Euro
7.	in Leichenschauhäusern oder in Einrichtungen, die die Aufgaben von Leichenschauhäusern zu erfüllen haben, Leichen versorgt und herrichtet, in Höhe von	12,78 Euro
8.	in Kühlhäusern, Kühlräumen oder Kühlwagen im Kalendermonat durchschnittlich arbeitstäglich mindestens zwei Stunden arbeitet, in Höhe von	12,78 Euro
9.	in Tropenkammern mit einer Temperatur von über 40° C im Kalendermonat durchschnittlich arbeitstäglich mindestens zwei Stunden arbeitet, in Höhe von	15,34 Euro
10.	in unterirdischen Abwasserkanälen im Kalendermonat durchschnittlich mindestens ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit arbeitet, in Höhe von	10,23 Euro

Anlage 3 zum TV UK Erschwernis (TV UK-Z)

Die Arbeitnehmerin erhält eine Zulage von monatlich 15,34 Euro, wenn sie

1. in psychiatrischen oder neurologischen Kliniken, Abteilungen oder Stationen ständig in Räumen arbeitet, in denen psychisch kranke Patienten untergebracht sind
2. als Pflegeperson in psychiatrischen oder neurologischen Kliniken, Abteilungen oder Stationen ständig psychisch kranke Patienten pflegt
3. ständig mit psychisch kranken Patienten zu arbeitstherapeutischen Zwecken zusammenarbeitet oder sie hierbei beaufsichtigt
4. in psychiatrischen oder neurologischen Kliniken oder Abteilungen im EEG-Dienst, in der Röntgendiagnostik oder in der Krankengymnastik ständig mit psychisch kranken Patienten Umgang hat